



# SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT DIE PRÄSIDENTIN

Saarländisches Oberlandesgericht, Postfach 10 15 52, 66015 Saarbrücken

Bitte bei allen Schreiben angeben:  
**Geschäfts-Nr.:** OLG 127-2018-001-S#14

Franz-Josef-Röder-Straße 15  
66119 Saarbrücken  
**Telefon:** (0681) 501- 05  
**Bei Durchwahl:** 501- 5240  
Telefax: (0681) 501- 5049  
E-Mail: poststelle@solg.justiz.saarland.de

Ansprechpartner/in: Frau Dr. Trost  
**Datum:** 04.05.2018

## Pressemitteilung

### Hauptverhandlungstermin am 15. Mai 2018 in der Strafsache gegen den Künstler Alexander Karle wegen Liegestützen auf Altar

Revisionsverfahren Ss 104/2017 (4/18) beim Saarländischen Oberlandesgericht

Vorinstanzen:

Landgericht Saarbrücken, Urteil vom 10. Juli 2017 – 12 Ns 54/17

Amtsgericht Saarbrücken, Urteil vom 17. Januar 2017 – 115 Cs 192/16

Das Amtsgericht Saarbrücken hatte den Angeklagten wegen Hausfriedensbruchs in Tateinheit mit Störung der Religionsausübung zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen verurteilt. Dieses Urteil hat das Landgericht Saarbrücken aufgehoben, den Angeklagten (nur) wegen Hausfriedensbruchs schuldig gesprochen, ihn deshalb verwarnt und die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen vorbehalten.

Nach den Feststellungen des Landgerichts begab sich der Angeklagte im Januar 2016 in den mittels einer Balustrade und einer Kordel abgesperrten Altarraum der katholischen Basilika St. Johann in Saarbrücken, kletterte auf den dortigen Altar, führte auf diesem 26 Liegestütze aus und legte sich anschließend für wenige Sekunden mit in den Armen versenktem Kopf flach auf den Altar, um sich von der Anstrengung zu erholen. Ein Gottesdienst fand währenddessen nicht statt. Das Geschehen zeichnete er auf einer Videokamera auf. Hieraus erstellte er eine Videoinstallation mit dem Titel „pressure to perform“, die er in einer Endlosschleife auf einem Bildschirmgerät – zunächst im Schaufenster ei-

nes Anwesens in der Nauwieserstraße und später im Schaufenster eines Künstlerhauses in der Mainzer Straße in Saarbrücken – präsentierte. Mit der Videoinstallation wollte der Angeklagte seine kritische Haltung gegenüber dem Druck der Leistungsgesellschaft, der nichts mehr heilig sei, zum Ausdruck bringen. Um seinem Werk einen besonderen Charakter zu verleihen und auch die Produktionskosten zu minimieren, kam es ihm dabei auf die Benutzung des Altars einer geweihten Kirche an.

Das Landgericht hat das feststellte Verhalten des Angeklagten als Hausfriedensbruch gewertet, der auch nicht durch die Wahrnehmung des Grundrechts der Kunstfreiheit gerechtfertigt gewesen sei. Den Tatbestand der Störung der Religionsausübung hat das Landgericht hingegen nicht als verwirklicht angesehen, da das Verhalten kein beschimpfender Unfug im Sinne des § 167 Abs. 1 Nr. 2 StGB gewesen sei.

Gegen das Urteil des Landgerichts wenden sich sowohl die Staatsanwaltschaft – diese zu Ungunsten des Angeklagten – als auch der Angeklagte mit ihren jeweils auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revisionen.

Der zuständige 1. Strafsenat hat Termin zur Hauptverhandlung über die beiden Revisionen bestimmt auf

**Dienstag, den 15. Mai 2018, 14.00 Uhr, Saal 230.**

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 167 Abs. 1 StGB

Wer

1. den Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung einer im Inland bestehenden Kirche oder anderen Religionsgesellschaft absichtlich und in grober Weise stört oder
2. an einem Ort, der dem Gottesdienst einer solchen Religionsgemeinschaft gewidmet ist, beschimpfenden Unfug verübt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 123 Abs. 1 StGB

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

gez. Dr. Trost

(Richterin am Oberlandesgericht